Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grigioni

Mitwirkungsbericht

Rapporto di compartecipazione

Öffentliche Auflage Richtplananpassung Kapitel 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei

Esposizione pubblica dell'adeguamento del piano direttore, capitolo 3.9 Acque di superficie e pesca

Stand 29. Juli 2019

Stato dell'elaborazione 29 luglio 2019

Inhaltsverzeichnis - *Indice*

Allgemeine Bemerkungen zur öffentlichen Mitwirkungsauflage, Zusammenfassung der Ergebnisse…..….3

Considerazioni generali sull'esposizione ai fini della compartecipazione pubblica e Riepilogo dei risultati……. 9

Auswertung der Stellungnahmen /Analisi delle prese di posizione….15

Generelles / Grundsätzliches……..15

Kap. 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei……23

Leitfaden Gewässerraumausscheidung……..40

Allgemeine Bemerkungen zur öffentlichen Mitwirkungsauflage

Die öffentliche Auflage und Vernehmlassung zum Richtplankapitel 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei dauerte vom 22. August bis 21. September 2018. Mit der öffentlichen Auflage und Vernehmlassung wurden die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 RPG und Art. 7 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) gewährleistet. Die 108 Gemeinden und 11 Regionen des Kantons wurden vom Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE-GR) zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Weiteren wurden auch die betroffenen Nachbarkantone und Nachbarregionen, die politischen Parteien des Kantons sowie verschiedene Verbände und Organisationen begrüsst. Insgesamt gingen 32 Stellungnahmen ein (21 Gemeinden; 2 Regionen; 3 Verbände und Organisationen; 4 kantonale Fachstellen; 2 private Unternehmen).

Die Stellungnahmen enthalten zum Teil mehrere Anträge. Sämtliche Anträge wurden durch das ARE-GR in Zusammenarbeit mit dem ANU-GR ausgewertet und behandelt. Es wurden zahlreiche Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte aufgenommen und bei der Überarbeitung des Richtplankapitels berücksichtigt.

Im Folgenden werden zunächst die aus der Mitwirkung hervorgegangenen Grundsatzfragen und Hauptthemen gesamthaft beantwortet. Nachfolgend werden die sich aus der Behandlung der Anträge ergebenden Anpassungen am Richtplantext kapitelweise aufgelistet. Der zweite Teil des vorliegenden Mitwirkungsberichts besteht aus der Auswertungstabelle, in der die Anträge themenweise gegliedert, wörtlich wiedergegeben und beantwortet werden.

Beantwortung:

P = Positiv, wird berücksichtigt

K = Kenntnisnahme. Löst aber keinen Änderungsbedarf beim Richtplantext und dem Erläuterungsbericht aus

N = Negativ, kann nicht berücksichtigt werden

Zusammenfassung der Ergebnisse

Grundsatzfragen / Hauptthemen

1) Allgemeines

Bei der Anpassung des Richtplankapitels 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei handelt es sich um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Aus dieser Richtplananpassung ergeben sich daher keine neuen Aufträge bzw. Rahmenbedingungen, welche nicht bereits durch die Gewässerschutzgesetzgebung (sowie den daraus abgeleiteten Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden) bestehen.

2) Bestehende Nutzungen sowie Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Welche Anlagen im Gewässerraum unter welchen Voraussetzungen gebaut werden dürfen und wie der Bestandesschutz geregelt ist, wird in der übergeordneten Gesetzgebung (Gewässerschutzgesetzgebung und Raumplanungsgesetzgebung) abschliessend definiert (u.a. Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV, Art. 81 KRG sowie Art. 24c RPG). Sowohl für bestehende als auch für neue Anlagen und Nutzungen im Gewässerraum ist daher im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Vorhaben den gesetzlichen Vorgaben und Voraussetzungen entsprechen.

Die vorliegende Richtplananpassung dient der Umsetzung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf kantonaler Ebene. Es können im Richtplan jedoch keine Regelungen getroffen werden, die der übergeordneten Gesetzgebung widersprechen.

Um verschiedene Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung zu klären (u.a. auch das Thema Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums) haben das ARE-GR und das ANU-GR das **Rechtsgutachten «Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum»** erstellen lassen. Das Rechtsgutachten und die dazugehörende Beurteilung der Praxisbeispiele stehen sowohl auf der Homepage des ARE-GR wie auch des ANU-GR zur Verfügung.

3) Revitalisierungsplanung und maximaler Revitalisierungsperimeter

Gemäss GSchG hat der Kanton den Auftrag, sowohl den Gewässerraum als auch die Revitalisierungsplanung im Richtplan zu berücksichtigen (Art. 36a Abs. 3 GSchG).

Im Rahmen der Vernehmlassung zur **Revitalisierungsplanung** (2014) wurden alle Gemeinden aufgefordert, Revitalisierungsprojekte anzumelden, die in der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons vorgesehen werden sollen. In die strategische Revitalisierungsplanung, die dem BAFU Ende 2014 abgegeben wurde (Endbericht vom 18. Dezember 2014), wurden ausschliesslich die von den Gemeinden angemeldeten Projekte aufgenommen. Über die Programmvereinbarungen werden zwischen dem Kanton und dem Bund die Revitalisierungsprojekte für die nächsten jeweils vier Jahre definiert. Dabei werden in erster Linie die Projekte der strategischen Revitalisierungsplanung berücksichtigt. Es können bei Bedarf aber auch neue Projekte aufgenommen werden. Die Revitalisierungsmassnahmen werden nicht als Objekte in den Kantonalen Richtplan aufgenommen. Stattdessen wird auf die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons verwiesen. Damit kann schneller auf neue Projekte reagiert werden und der Richtplan muss nicht fortwährend angepasst werden.

Der sogenannte **maximale Revitalisierungsperimeter** umfasst den maximalen Raumbedarf, den ein Revitalisierungsprojekt bei den heute vorliegenden Gegebenheiten beanspruchen könnte, und geht damit über den in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerraum hinaus. Dieser maximale Revitalisierungsperimeter muss weder in der Richt- noch in der Nutzungsplanung flächendeckend verbindlich umgesetzt werden, sondern wird als Planungsgrundlage in der GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum»

des ANU-GR dargestellt. Erst währende der Ausarbeitung und der anschliessenden Umsetzung eines konkreten Revitalisierungsprojektes, muss der effektive Perimeter in den Gewässerraum überführt und in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Mit diesem Vorgehen wird innerhalb des erweiterten Revitalisierungsperimeters die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis zur Realisierung eines allfälligen Revitalisierungsprojekts nicht eingeschränkt und bestehende Bauten und Anlagen bleiben in ihrem Bestand geschützt. Bei Bauvorhaben oder Nutzungsplanänderungen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. In den etablierten Verfahren sind das rechtliche Gehör und das Rechtsschutzinteresse von Eigentümern und Bewirtschaftern gewahrt.

4) Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern

Gemäss Gewässerschutzverordnung kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, u.a. dann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt wurde. Gemäss Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» werden künstliche Gewässer wie folgt definiert:

Als «künstliche Fliessgewässer» sind Kanäle zu betrachten, die zu anderen Zwecken als dem blossen Ablauf des Quell-, Regen- und Schmelzwassers errichtet worden sind, so etwa zum Betrieb einer Mühle, einer Fischzucht oder zwecks anderer Gewässernutzungen. Als «künstlich stehende Gewässer» sind Stauanlagen oder Ausgleichsbecken von Wasserkraftanlagen, Speicherseen, Gartenteiche und Fischzuchtbecken zu betrachten, sofern sie keine ökologische Bedeutung haben.

Sofern ein künstlich angelegtes Gewässer eine ökologische Bedeutung besitzt , (bei stehenden Gewässern z.B. der Heidsee auf der Lenzerheide oder andere künstliche Weiher, welche auf Grund der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung geschaffen wurden; bei fliessenden Gewässern z.B. Binnenkanäle entlang kanalisierter Flüsse wie dem Alpenrhein oder Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen haben, z.B. Umgehungsgerinne) besteht ein überwiegendes Interesse an der Wahrung dieses Zustands. Daher kann in diesem Fall nicht auf die Festlegung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums verzichtet werden. Klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen können hingegen, gemäss obenstehenden Ausführungen, grundsätzlich von der Festlegung der Gewässerräume befreit werden.

Stato dell'elaborazione 29 luglio 2019

5) Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden»

Der Leitfaden ist nicht Bestandteil des Richtplans und war auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Er lag den Richtplanunterlagen zur Information bei.

Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» wird durch die Richtplanung nicht zu einem verbindlichen Planungsinstrument erklärt, sondern bildet eine planerische und methodische Grundlage zur Gewässerraumausscheidung. Er basiert auf den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung.

Anpassungen

A Ausgangslage

- Keine Anpassungen

B Ziele und Leitsätze

- Der erste Leitsatz («Gewässerräume umfassend betrachten, auf die Gewässerfunktion abstimmen und festlegen») wird wie folgt angepasst:
  «…Der Raumbedarf für Fliessgewässer und stehende Gewässer wird nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes festgelegt. *Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» ist dabei als planerische und methodische Grundlage zu berücksichtigen*…»
  Damit wird auf die Anträge reagiert, den Leitfaden nicht als verbindliches Planungsinstrument zu bezeichnen.

- Der letzte Satz des ersten Leitsatzes («Gewässerräume umfassend betrachten, auf die Gewässerfunktion abstimmen und festlegen») wird weiter wie folgt angepasst:
  «…Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum *sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern diese rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind.* »
  Es wird weiter auf die Erläuterungen zu bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum unter Kapitel D verwiesen.

C Handlungsanweisungen

- Die Formulierung der ersten Handlungsanweisungen wird dahingehend angepasst, dass der Kanton die Grundlagen für die Ausscheidung der Gewässerräume entlang der grossen Talflüsse zur Verfügung stellt. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden.
- Die Formulierung der zweiten Handlungsanweisung wird dahingehend angepasst, dass die Festlegung der Gewässerräume gemäss der GSchV und unter Berücksichtigung des Leifadens und der GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum» erfolgt. Damit wird auf die Anträge reagiert, den Leitfaden nicht als verbindliches Planungsinstrument zu bezeichnen.
- Gemäss Art. 41a Abs.3 GSchV muss der Gewässerraum unter bestimmten Voraussetzungen verbreitert werden. Die kann-Formulierung in den Handlungsanweisungen wird entsprechend korrigiert.
- Bezüglich der Frist und Zuständigkeiten für die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen wird in den Handlungsanweisungen auf die Gewässerschutzverordnung verwiesen.
- Bei der Handlungsanweisung zur Sanierung der Fischgängigkeit wird auf die Kantonale Strategische Planung hingewiesen (Wiederherstellung der Fischwanderung, Schlussbericht 2014).

D Erläuterungen und weitere Informationen

- Die Erläuterungen zum Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» werden dahingehend angepasst, dass deutlicher hervorgeht, dass es sich beim Leitfaden und der GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum» um planerische und methodische Grundlagen zur Ermittlung und Ausscheidung der Gewässerräume handelt.
- Erläuterung betreffend Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums bei künstlich angelegten Gewässern wurde ergänzt.

E Objekte

- Der Koordinationsstand für das Objekt 21.LG.11 Schutz- und Nutzungsplanung Lago Bianco wird angepasst (Festsetzung, da noch nicht vollständig umgesetzt). Die übrigen Schutz- und Nutzungsplanungen werden im Koordinationsstand Ausgangslage beibehalten, da diese bereits vollständig umgesetzt sind.

Wichtigste Nicht-Berücksichtigungen

Die wichtigsten Nicht-Berücksichtigungen betreffen Stellungnahmen mit folgenden Anträgen:

- Zur generellen Streichung dieses Richtplankapitels (Antrag 5);
- zu Formulierungsänderungen, auf die nicht eingetreten werden konnte (Anträge 13, 26, 27, 28, 34, 38, 39, 44, 50);

- bezüglich der Standortgebundenheit und der Besitzstandesgarantie von spezifischen Anlagen (Antrag 10);
- zu Sachverhalten die in der Gesetzgebung bereits abschliessend geregelt sind (Anträge 14, 37, 46, 54);
- zum Umgang mit Revitalisierungsperimetern sowie zur Zuständigkeit bei der Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen (Anträge 25, 35, 41, 42, 58);
- zum Koordinationsstand der Gewässerabschnitte entlang der grossen Talflüsse (Antrag 56),
- sowie Definitionsfragen (Antrag 21, 22, 23). Diese Definitionsfragen betreffen teilweise auch den Leitfaden Gewässerräume und sind demzufolge dann nicht eigentlicher Inhalt dieser Vernehmlassung (Anträge 60, 61).

Die Nicht-Berücksichtigungen sind in der folgenden Beantwortung der einzelnen Anträge detailliert begründet

Considerazioni generali sull'esposizione ai fini della compartecipazione pubblica

L'esposizione e la consultazione pubblica riguardante il capitolo 3.9 "Acque di superficie e pesca" del piano direttore si sono svolte tra il 22 agosto ed il 21 settembre 2018. Con l'esposizione e la consultazione pubblica vengono garantite informazione e compartecipazione della popolazione secondo l'art. 4 della LPT e art. 7 dell'Ordinanza sulla Pianificazione Territoriale per il Canton Grigioni (OPTC). I 108 comuni e le 11 regioni del cantone sono state invitate da parte dell'Ufficio per lo Sviluppo Territoriale dei Grigioni (UST-GR) ad esprimersi. Inoltre sono stati accolti con soddisfazione anche i cantoni e le regioni vicine coinvolte, i partiti politici del cantone, come pure svariate associazioni ed organizzazioni. Complessivamente sono arrivati 32 pareri (21 comuni; 2 regioni; 3 associazioni ed organizzazioni; 4 uffici cantonali; 2 privati).

Parte delle risposte contengono numerose richieste. L'UST-GR, in collaborazione con l'Ufficio per la Caccia e la Pesca (UCP-GR), ha valutato e gestito tutte le richieste. Una serie di spunti, segnalazioni ed indicazioni critiche sono state accolte e prese in considerazione nella rielaborazione del capitolo del piano direttore.

Qui di seguito si dà anzitutto una risposta cumulativa alle domande di base e ai temi principali scaturiti dalla compartecipazione. Nella sezione successiva vengono elencate per capitolo le modifiche derivanti dalla gestione delle richieste sul testo del piano direttore. La seconda parte del presente rapporto sulla compartecipazione è costituita dalla tabella di valutazione, nella quale le richieste, riportate in modo letterale, sono raggruppate per tematica ed ottengono riscontro.

Riscontro:

P = positivo, viene preso in considerazione

K = presa d'atto. Nessuna necessità di modifica al piano direttore oppure al rapporto esplicativo

N = negativo, non può essere preso in considerazione

Riepilogo dei risultati

Domande di base / Temi principali

1) Informazioni generali

La modifica del capitolo 3.9 "Acque di superficie e pesca" del Piano Direttore riguarda l'applicazione della legislazione federale sulla protezione delle acque a livello di pianificazione direttrice. Da questa modifica del piano direttore non derivano pertanto né nuovi compiti, né nuove condizioni quadro che non risultino già in essere nella legislazione sulla protezione delle acque (come anche nella direttiva ad essa correlata per la determinazione dello spazio riservato alle acque nel Cantone dei Grigioni).

2) Utilizzazioni, edifici e impianti esistenti nello spazio riservato alle acque

Le indicazioni su quali impianti, e a quali condizioni, è consentito costruire negli spazi riservati alle acque e su come viene disciplinata la protezione delle risorse sono definite nella legislazione prevalente (legislazione sulla protezione delle acque e sulla pianificazione del territorio) ai sensi dell'Art. 41c par. 1 e 2 dell'OPAc, Art. 81 della LPTC e dell'Art. 24c della LPT).

È necessario verificare in base al singolo caso concreto se i progetti soddisfano i requisiti e le condizioni di legge, sia per quanto riguarda gli impianti e le utilizzazioni nello spazio riservato alle acque, siano essi nuovi o già esistenti.

Il presente adeguamento del piano direttore è volto all'applicazione, a livello cantonale, della nuova legislazione federale sulla protezione delle acque. Tuttavia, nel piano direttore non è possibile adottare disposizioni che entrino in contrasto con la legislazione prevalente.

Per chiarire le diverse questioni relative all'attuazione della nuova legislazione sulla protezione delle acque (tra le altre, anche il tema "edifici e impianti all'interno dello spazio riservato alle acque) l'UST-GR e l'UNA-GR hanno commissionato la stesura della **perizia giuridica "Questioni giuridiche e margini di manovra nello spazio riservato alle acque". La perizia giuridica e i casi concreti alla sua base sono disponibili sull'home page dell'UNA e dell'UST-GR.**

3) Pianificazione delle rivitalizzazioni e perimetro di rivitalizzazione massimo

Ai sensi della LPAc, il cantone ha il compito di considerare nel piano direttore sia gli spazi riservati alle acque, sia la pianificazione delle rivitalizzazioni (art. 36a par. 3 della LPAc).

Nel quadro delle procedure di consultazione della **pianificazione delle rivitalizzazioni** (2014) tutti i comuni sono stati invitati a proporre progetti di rivitalizzazione che era necessario prevedere nella pianificazione strategica delle rivitalizzazioni. In quest'ultima, presentata all'Ufficio federale dell'ambiente alla fine del 2014 (rapporto finale del 18 dicembre 2014), sono stati accolti esclusivamente i progetti proposti dai comuni.

Nel quadro di accordi programmatici tra la Confederazione e il Cantone, sono stati definiti i progetti di rivitalizzazione per i successivi quattro anni. A tale fine, sono stati presi in considerazione in primis i progetti per la pianificazione strategica delle rivitalizzazioni. Tuttavia, all'occorrenza, è possibile accogliere anche nuovi progetti. Le misure di rivitalizzazione non compaiono nel piano direttore cantonale come oggetti. Al contrario, si fa riferimento alla pianificazione strategica delle rivitalizzazioni del cantone. In questo modo, è possibile valutare più rapidamente i nuovi progetti e non è necessario aggiornare continuamente il piano direttore.

Il cosiddetto **perimetro di rivitalizzazione massimo** comprende lo spazio necessario massimo dal quale un progetto di rivitalizzazione possa beneficiare nelle situazioni attuali, e va quindi oltre lo spazio riservato alle acque definito nel piano delle utilizzazioni. Questo perimetro di rivitalizzazione massimo non deve essere applicato in modo vincolante in tutto il territorio

né nell’ambito del piano direttore né nel piano delle utilizzazioni, ma viene rappresentato come base di pianificazione nella carta GIS «Basi per lo spazio riservato alle acque» dell’UNA-GR. Solo durante l’elaborazione e la successiva attuazione di un progetto di rivitalizzazione concreto, è necessario trasferire il perimetro effettivo nello spazio riservato alle acque e prenderlo in considerazione nel piano delle utilizzazioni. Grazie a questa impostazione, lo sfruttamento agricolo non viene limitato all’interno del perimetro di rivitalizzazione ampliato fino alla realizzazione di un eventuale progetto di rivitalizzazione e gli edifici e gli impianti esistenti rimangono protetti nel loro effettivo. In caso di progetti di costruzione o modifiche del piano delle utilizzazioni, deve avvenire una ponderazione degli interessi. Nelle procedure previste dalla legge sono garantiti il diritto di essere ascoltati e l'interesse degno di protezione di proprietari e gestori.

4) Rinuncia alla delimitazione dello spazio riservato alle acque in presenza di bacini artificiali

Conformemente al regolamento per la protezione delle acque, tra le altre cose è possibile rinunciare, salvo vi siano interessi contrari preponderanti, alla delimitazione dello spazio riservato alle acque in presenza di bacini artificiali. Ai sensi della direttiva «Determinazione dello spazio riservato alle acque nel Cantone dei Grigioni», i bacini artificiali vengono definiti come segue:

«Per "corsi d'acqua artificiali" si intendono i canali che sono stati costruiti per scopi diversi dal semplice decorso delle acque piovane, sorgive e di disgelo, come, ad esempio, il funzionamento di un mulino, di una pescicoltura o per altre utilizzazioni delle acque. Per "acque stagnanti artificiali" si intendono le dighe o i bacini di equalizzazione degli impianti idroelettrici, le acque di stoccaggio, gli stagni da giardino e la vasche per la pescicoltura, purché non siano rilevanti a livello ecologico.»

Se un bacino artificiale è rilevante a livello ecologico (ad es. nel caso delle acque stagnanti del lago di Heidsee nel Lenzerheide o di altri specchi d'acqua artificiali costruiti ai sensi della legislazione per la protezione della natura e del paesaggio; nel caso di corsi d'acqua come i canali interni lungo i fiumi canalizzati come quelli della valle alpina del Reno o le acque importanti quali spazio vitale o per la connessione di spazi vitali, ad es. le rogge delle zone circostanti), sussiste un interesse preponderante per la salvaguardia di questo status. Pertanto, in questo caso, non è possibile fare a meno della determinazione e dello sfruttamento estensivo degli spazi riservati alle acque. In linea di principio invece, i classici bacini di raccolta dell'acqua per gli impianti di innevamento possono essere esonerati dalla determinazione dello spazio riservato alle acque.

5) Direttiva «Determinazione dello spazio riservato alle acque nel Cantone dei Grigioni»

La direttiva non costituisce parte integrante del piano direttore e non è stata oggetto della procedura di consultazione pubblica. Essa integra i documenti del piano direttore a scopo informativo.

Nel piano direttore la direttiva «Determinazione dello spazio riservato alle acque nel Cantone dei Grigioni» non viene definita come uno strumento di pianificazione vincolante, ma rappresenta una base pianificatoria e metodologica per la determinazione dello spazio riservato alle acque. Essa si basa sulle disposizioni della legislazione sulla protezione delle acque.

Modifiche

A Situazione di partenza

- Nessuna modifica

B Obiettivi e linee guida

- La prima linea guida **("Considerazione globale degli spazi riservati alle acque, coordinamento e determinazione in base alle funzioni naturali delle acque")** viene modificata come segue:
  «… Lo spazio necessario per corsi d'acqua e acque stagnanti viene determinato in base alla legislazione federale sulla protezione delle acque. *La direttiva «Determinazione dello spazio riservato alle acque nel*

Cantone dei Grigioni» viene presa come base metodologica e pianificatoria...»
In tal modo viene soddisfatta la richiesta di considerare la direttiva non come uno strumento di pianificazione vincolante.

L'ultima frase della prima linea guida («Considerazione globale degli spazi riservati alle acque, coordinamento e determinazione in base alle funzioni naturali delle acque») viene altresì modificata come segue:

«… Edifici e impianti esistenti nello spazio riservato alle acque, *in linea di principio, sono protetti nel loro effettivo a condizione che siano regolarmente elaborati e utilizzabili secondo quanto previsto dal regolamento.»*
Per ulteriori spiegazioni sugli edifici e gli impianti esistenti nello spazio riservato alle acque, vedere il capitolo D.

C Indicazioni attuative

- La prima indicazione attuativa viene riformulata in modo che il cantone metta a disposizione le basi per la delimitazione dello spazio riservato alle acque lungo i grandi corsi d'acqua del fondovalle. La definizione avviene nel quadro del piano delle utilizzazioni attraverso i comuni.
- La seconda indicazione attuativa viene riformulata in modo che la determinazione dello spazio riservato alle acque avvenga conformemente all'OPAc e alla luce della direttiva nonché della carta GIS «Basi per lo spazio riservato alle acque». In questo modo viene soddisfatta la richiesta di considerare la direttiva non come strumento di pianificazione vincolante.
- Ai sensi dell'Art. 41a par.3 dell'OPAc, lo spazio riservato alle acque deve essere ampliato nel rispetto di determinati requisiti. La formulazione della prima indicazione attuativa viene modificata di conseguenza.
- Relativamente alle scadenze e ai responsabili per l'attuazione di misure di risanamento, nelle indicazioni attuative si fa riferimento al regolamento sulla protezione delle acque.
- Nell'indicazione attuativa riguardante il risanamento della libera circolazione dei pesci, si fa riferimento alla pianificazione strategica cantonale (Ripristino della libera circolazione dei pesci, relazione finale del 2014).

D Spiegazioni e ulteriori informazioni

- Le spiegazioni relative alla direttiva «Determinazione dello spazio riservato alle acque» vengono modificate in modo tale da rendere più chiaro che nel caso della direttiva e della carta GIS «Basi per lo spazio riservato alle acque» si tratta di basi di natura pianificatoria e metodologica per la valutazione e la determinazione dello spazio riservato alle acque.
- La spiegazione riguardante la rinuncia alla delimitazione dello spazio riservato alle acque in presenza di bacini artificiali è stata integrata.

E Oggetti

- Lo stato del coordinamento relativo all'oggetto 21.LG.11 Piano di protezione e di utilizzazione (PPU) Lago Bianco viene modificato (Dato acquisito, in quanto non ancora pienamente attuato). Per i restanti piani di protezione e utilizzazione viene mantenuto lo stato di coordinamento di "Situazione iniziale", in quanto già pienamente attuati.

Principali voci non modificate

Le principali voci non modificate riguardano gli interventi con le seguenti richieste:

- Eliminazione generale del presente capitolo del piano direttore (richiesta 5);
- Variazioni della formulazione che non è stato possibile sostenere (richieste 13, 26, 27, 28, 34, 38, 39, 44, 50);
- relative al vincolo di posizione e alla garanzia di proprietà di impianti specifici (richiesta 10);
- relative a questioni già disciplinate in via definitiva nella legislazione (richieste 14, 37, 46, 54);
- relative alla gestione dei perimetri di rivitalizzazione e ai responsabili dell'applicazione delle misure di rivitalizzazione (richieste 25, 35, 41, 42, 58);
- relative allo stato del coordinamento delle sezioni di acqua lungo i grandi corsi d'acqua del fondovalle (richiesta 56),
- richieste di definizione (richiesta 21, 22, 23). Tali richieste interessano in parte anche la direttiva sullo spazio riservato alle acque e, pertanto, non costituiscono dei veri e propri contenuti di questo documento di consultazione (richieste 60, 61).

Le motivazioni relative alle voci non modificate sono dettagliate nella seguente tabella, dove viene indicato il riscontro fornito alle singole richieste.

Auswertung der Stellungnahmen /*Analisi delle prese di posizione*

Generelles / Grundsätzliches

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Generelles/Grundsätzliches					
Gemeinde Fläsch Gemeinde Jenins Gemeinde Landquart Stadt Maienfeld Gemeinde Malans Gemeinde Rhäzüns Gemeinde Trimmis Gemeinde Untervaz Gemeinde Zizers Region Imboden Region Landquart	1	Bei der Festsetzung von Vernehmlassungsfristen ist dem Milizsystem künftig mehr Beachtung zu schenken und es ist mehr Zeit einzuräumen.	Vorab ist festzuhalten, dass die Frist von 30 Tagen für das vorliegende Mitwirkungsverfahren viel zu kurz ist. Art. 7 Abs. 2 KRVO sieht bei bedeutenden Richtplanvorlagen explizit die Möglichkeit einer Verlängerung der Auflagefrist vor. Weshalb davon kein Gebrauch gemacht wurde, ist, unter Berücksichtigung der vielen Vernehmlassungsvorlagen, die im Zusammenhang mit dem kantonalen Richtplan gegenwärtig zu bearbeiten sind, unerklärlich.	**P**	Grundsätzlich ist der Monat Auflage die Norm-Auflage Frist gemäss KRG Art. 7 Abs. 2: «Die Fachstelle lässt den Entwurf für den kantonalen Richtplan in den betroffenen Regionen und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auflegen...» Bei der Anpassung des Kap. 3.9 handelt es sich um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Aus dieser Richtplananpassung ergeben sich daher keine neuen Aufträge bzw. Rahmenbedingungen, welche nicht bereits durch die Gewässerschutzgesetzgebung sowie den Leitfaden Gewässerraumausscheidung bestehen. Daher ist diese Auflage an sich auch nicht als «bedeutende Richtplanvorlage» zu bezeichnen. Zudem besteht die Möglichkeit, Verlängerungen der vorgegebenen Frist zu beantragen. Diese Anträge werden nach bisheriger Erfahrung unabhängig von der Länge der Frist gestellt, so z.B. auch bei der fünf Monate dauernden Vernehmlassungsfrist des Richtplans Siedlung. Bei zukünftigen Auflagen von einzelnen Kapiteln des Richtplans wird das hier vorgebrachte Anliegen insofern berücksichtigt, als dass von nun an die Vernehmlassungsfrist generell auf 2 Monate festgelegt wird.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
	2	Änderungen bei Vernehmlassungsvorlagen sind zur besseren Lesbarkeit visuell hervorzuheben.	Hinzu kommt, dass in den Auflageakten die Anpassungen weder markiert noch als synoptische Darstellung erkennbar gemacht wurden. Die Änderungen müssen von sämtlichen Vernehmlassern selbständig und mühsam eruiert werden.	**K**	In der Regel ist der Kanton bestrebt, bei Richtplananpassungen o.ä. Vorlagen die Anpassungen erkenntlich zu machen. Da es sich bei der vorliegenden Anpassung des Richtplankapitels 3.9 jedoch um eine umfassende Überarbeitung handelt, wäre eine Markierung der Änderungen oder eine synoptische Darstellung nicht zielführend und wohl auch nicht hilfreich gewesen.
	3	Zusammenfassend wird beantragt den kantonalen Richtplan auf die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu beschränken auf Redundanzen mit der Bundesgesetzgebung zu verzichten und stufengerechte Leitsätze und Handlungsanweisungen festzulegen.		**K**	Ganz grundsätzlich sind Gesetzgebungsakte mit Planungsrelevanz stufengerecht umzusetzen, wobei im Planungsbereich die Zuordnung auf die verschiedenen Planungsträger u.a. durch den kantonalen Richtplan zu erfolgen hat (vgl. Art. 5 RPV). In diesem Sinne befolgt die vorliegende Richtplananpassung diesen Antrag bereits vollumfänglich.
Gemeinde Trimmis	4	Der Gemeindeautonomie soll im grösstmöglichen Rahmen Rechnung getragen werden.		**K**	Der Gemeindeautonomie wurde bei der Überarbeitung des Richtplankapitels im Rahmen des durch die Bundesgesetzgebung definierten Spielraums maximal Rechnung getragen.
Bonaduz	5	Wir beantragen, das Thema 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei aus dem Kantonalen Richtplan im Bereich Landschaft zu streichen, da dieses Thema bereits im Gewässerschutz geregelt ist.	Zum Thema 3.9. «Oberflächengewässer und Fischerei» wird die Gemeinde nicht mitwirken, da in der TR OP Gewässerräume das Thema bereits umfassend abgehandelt wurde.	**N**	Das Kap. 3.9 ist kein neues Richtplankapitel. Es handelt sich um eine Anpassung des bestehenden Richtplankapitels 3.9 aufgrund der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Gemäss GSchG hat der Kanton den Auftrag, sowohl den Gewässerraum als auch die Revitalisierungsplanung im Richtplan zu berücksichtigen. Sofern die Gewässerräume in der Nutzungsplanung der Gemeinde bereits vollständig umgesetzt wurden, besteht diesbezüglich für die Gemeinden kein weiterer Handlungsbedarf.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Gemeinde Zillis-Reischen	6	Laut dem Begleitschreiben sollen mit der Anpassung des kantonalen Richtplanes im Wesentlichen die Vorgaben des revidierten Gewässerschutzgesetzes bezüglich der Gewässerräume festgelegt werden. Die Gemeinde Zillis-Reischen ist diesem Auftrag bereits nachgekommen. Die entsprechende Teilrevision der Nutzungsplanung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. März 2018 beschlossen und ist momentan in Genehmigung. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund der Richtplanvorlage keine Anpassungen an den beschlossenen Gewässerräumen zu erfolgen hat.		**P**	Bei der Anpassung des Kap. 3.9 handelt es sich um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Aus dieser Richtplananpassung ergeben sich keine neuen Aufträge bzw. Rahmenbedingungen, welche nicht bereits durch die Gewässerschutzgesetzgebung sowie den Leitfaden Gewässerraumausscheidung bestehen. Aufgrund der Richtplananpassung werden daher keine Anpassungen an der Vorlage erforderlich sein.
Gemeinde Disentis/Mustér	7	Grundsätzlich vermissen wir die notwendige Sorgfalt für die Anlegung des Termins für diese Vernehmlassung. Eine solche Vernehmlassung bewusst während der Jagdzeit durchzuführen, lässt das Gefühl aufkommen, man wolle möglichst viele interessierte Kreise von der Vernehmlassung ausschliessen. Zudem erscheint uns die Frist als zu kurz angesetzt.		**K**	Auch der Kanton ist bezüglich der Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung an Fristen gebunden. Die Festlegung des Gewässerraums und Berücksichtigung bei Richt- und Nutzungsplanung hat gemäss GSchV bis 31. Dezember 2018 zu erfolgen. Bei der Anpassung des Kap. 3.9 handelt es sich um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Aus dieser Richtplananpassung ergeben sich keine neuen Aufträge bzw. Rahmenbedingungen, welche nicht bereits durch die Gewässerschutzgesetzgebung sowie den Leitfaden Gewässerraumausscheidung bestehen.
	8	Die Gemeinde Disentis/Mustér ist seit Ende der 1960 Jahre im Gewässerschutz aktiv tätig. Sie war eine der ersten Gemeinden im Kanton Graubünden, welche zwei ARAs auf Gemeindegebiet erstellte. In den letzten Jahren hat sie beträchtliche Mittel in den Gewässerschutz investiert, sowohl zum Wohle der Bevölkerung als auch der Gewässer. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Gewässer zu schützen sind. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen im Bereich Gewässerschutz sind nicht nur erfreulicher Natur. Immer mehr neue Vorgaben erschweren die Arbeit der kommunalen Behörden und die Bereitschaft der Bevölkerung, sich auch für nachhaltige Projekte einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass guter Landschafts- und Naturschutz nur unter Einbindung der gesamten Bevölkerung erreicht werden kann. Im Sinne eines vernünftigen Gewässerschutzes hoffen wir, dass unsere Gedanken im Text zum KRIP Oberflächengewässer und Fischerei Eingang finden.		**K**	Bei der Anpassung des Kap. 3.9 handelt es sich um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Aus dieser Richtplananpassung ergeben sich daher keine neuen Aufträge bzw. Rahmenbedingungen, welche nicht bereits durch die Gewässerschutzgesetzgebung sowie den Leitfaden Gewässerraumausscheidung bestehen. *Siehe auch Beantwortung und Behandlung zu den einzelnen Anträgen unter dem jeweiligen*

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
					Kapitel.
Pro Natura	9	Die Umweltverbände begrüssen grundsätzlich die Ausführungen im Richtplan, wünschen jedoch verschiedene Präzisierungen bei den Formulierungen. Als nicht befriedigend beurteilen wir jedoch die mangelhafte und zufällige Objektliste sowie die Darstellung der Gewässerräume und der zu sanierenden Gewässer. Die Abbildung 3.3. beschränkt sich nur auf die Gewässerabschnitte, für die der Kanton die Gewässerräume ausscheidet. Die konkreten minimalen Gewässerräume, die Revitalisierungen sowie die zu sanierenden Gewässer werden jedoch im Richtplan nicht sichtbar gemacht. Ebenfalls fehlt eine Auflistung der Objekte, die Teil der strategischen Revitalisierungsplanung sind und die der Kanton gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet hat. Im Bericht zu den Revitalisierungen vom 18. Dezember 2014 werden die «Massnahmen der nächsten 20 Jahre» aufgeführt. Darauf hingewiesen wird auch in den Handlungsgrundsätzen. Dies entspricht geradezu dem Planungshorizont eines Richtplanes. Das gleiche trifft auch für die Sanierungen der Gewässer zu. Die kantonalen Berichte zu Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischwanderhindernisse liegen vor. Die zu sanierenden Gewässerstrecken und sanierungsbedürftigen Anlagen sind bekannt und müssen gemäss GSchG und GSchV bis 2030 saniert sein. Diese werden jedoch weder im Richtplantext erwähnt, noch werden diese in einer Objektliste aufgeführt oder in einer Abbildung dargestellt. Der Richtplan Oberflächengewässer und Fischerei ist in dieser Hinsicht unvollständig. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese bekannten Objekte nicht aufgeführt werden. Bei der Planung von Vorhaben sind nicht nur die Schutz- und Nutzungsplanungen zu berücksichtigen – die explizit aus diesem Grund im Richtplan aufgeführt werden – sondern auch die Strategischen Planungen für die Revitalisierungen und Sanierungen der Gewässer. Im Richtplan sollten alle diese Voraussetzungen, die für künftigen Planungen berücksichtigt werden müssen, gebündelt aufgeführt und auffindbar sein.		**K**	*Siehe Beantwortung und Behandlung zu den einzelnen Anträgen unter dem jeweiligen Kapitel.*
KSB Produktions AG	10	Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass bei der Umsetzung der Gewässerräume für die im kantonalen Richtplan aufgenommenen Standorte für Materialabbau und Materialverwertung eine Regelung getroffen wird, die dafür sorgt, dass in diesen Bereichen auch innerhalb des Gewässerraumes nicht nur gestützt auf die Besitzstandsgarantie Bauten und Anlagen weiter betrieben und unterhalten werden können, sondern auch Neubauten und Neuanlagen zulässig sind, sofern sie den Zonenvorschriften für die Kiesaufbereitungs- und Lagerzone entsprechen.	Die KSB Produktions AG Maienfeld ist Eigentümerin des Kieswerks Tardis auf Gebiet der Stadt Maienfeld. Das Kieswerk wird seit 70 Jahren betrieben. Es ist im aktuellen kantonalen Richtplan als Standort für Materialabbau und Materialverwertung aufgeführt. Gemäss Zonenplan der Stadt Maienfeld befindet es sich in der Kiesaufbereitungs- und Lagerzone, in der gemäss Art. 30 des Baugesetzes die geordnete Aufbereitung und Lagerung von Kies und Sand, Baumaterial sowie Baugeräten zulässig ist. Die Erstellung einer Betonaufbereitungsanlage, von Anlagen für die Verarbeitung von Kies und Sand sowie das Parkieren von betriebsnotwendigen Fahrzeugen ist erlaubt. <u>Potentieller Nutzungskonflikt zwischen Gewässerraum und Kiesabbau und Kiesaufbereitung</u>	**N**	Welche Anlagen gebaut werden dürfen und wie der Bestandesschutz geregelt wird, ist in der übergeordneten Gesetzgebung (Gewässerschutzgesetzgebung und Raumplanungsgesetzgebung) definiert. So sind Anlagen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern diese rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Die vorliegende Richtplananpassung dient der Umsetzung der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf kantonaler Ebene. Es können im Richtplan jedoch keine Regelungen getroffen werden, die der

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
			Es liegt auf der Hand, dass im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Gewässerraumes ein Konflikt mit bestehenden und künftigen Nutzungen des Gewässerraumes besteht oder entstehen wird. Dies gilt insbesondere auch für den Kiesabbau und die Kiesaufbereitung. Soweit ersichtlich, geht aus den Auflageakten nicht hervor, wie dieser Konflikt mit dem Kiesabbau und der Kiesaufbereitung gelöst werden soll. Da es zahlreiche Standorte gibt, bei denen sich diese Problematik ergibt, erlauben wir uns an dieser Stelle, darauf einzugehen. <u>Materialabbau und Materialverwertung gemäss heutigem kantonalen Richtplan</u> Gemäss Ziff. 7.4 lit. B des kantonalen Richtplanes soll die Versorgung mi: mineralischen Stoffen regional sichergestellt werden. Die Synergien zwischen Materialabbau und Materialverwertung sollen genutzt werden, die Verwertung von Aushub vor Ort begünstigt und die natürlichen Ressourcen geschont werden. Zu diesem Zweck wurden geeignete Objekte in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Im kantonalen Richtplan wird anerkannt, dass für die Standortgemeinden und Regionen der Materialabbau ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist. Soweit die Regionen geeignete Ressourcen aufweisen, ist gemäss Richtplan das Potential langfristig für den Abbau sicherzustellen. Die Versorgungsautarkie der Regionen soll aus wirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt werden. Dabei sollen Abbau- und Verwertungskonzepte miteinander verknüpft werden. Der Kanton Graubünden anerkennt somit ausdrücklich die Bedeutung sowie den wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen des Kiesabbaus und dessen Verarbeitung. Geeignete Standorte sind daher im kantonalen Richtplan definiert worden. <u>Der Gewässerraum</u> Mit der Ausscheidung des Gewässerraums sollen nun viele dieser Materialabbau- und Materialverwertungsgebiete Teil	übergeordneten Gesetzgebung widersprechen. Sowohl für bestehende als auch für neue Anlagen im Gewässerraum ist daher im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben den gesetzlichen Vorgaben und Voraussetzungen entspricht. Es wird darüber hinaus auf das durch ARE und ANU in Auftrag gegebene Rechtsgutachten «Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum» verwiesen, welches auf der Homepage der jeweiligen Amtsstellen zur Verfügung steht.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			des Gewässerraums werden. Damit kommt es unweigerlich zu einem Konflikt mit dem Kiesabbau und der Kiesverwertung. Der Zielkonflikt zwischen Gewässerschutz und Kiesabbau und Kiesverwertung ist nicht neu, er wird durch die Ausscheidung des Gewässerraums nur aktualisiert. Im Grundsatz hat sich die gleiche Problematik bereits gestellt, als im kantonalen Richtplan die Materialabbau- und Materialverwertungsstandorte ausgeschieden worden sind. Mit dieser Ausscheidung hat der Gesetzgeber erkannt, dass punktuell dem Kiesabbau aus wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen gegenüber dem Gewässerschutz der Vorrang zu geben ist und Eingriffe in den Gewässerraum an geeigneten Standorten zulässig sind. An dieser Interessenabwägung kann sich auch durch die Ausscheidung des Gewässerraumes nichts ändern. Nach wie vor sind der Kiesabbau und die Kiesverwertung ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor für die Regionen. Auch macht es aus ökologischen Gründen keinen Sinn, Kies in anderen Regionen abzubauen und in den Kanton Graubünden zu transportieren. Daher ist auch bei der nunmehr vorzunehmenden Ausscheidung des Gewässerraums darauf zu achten, dass der Kiesabbau und die Kiesaufbereitung an den gemäss kantonalem Richtplan geeigneten Standorten nach wie vor möglich ist und nicht durch die Ausscheidung des Gewässerraums zusätzlich eingeschränkt wird. <u>Bestandesschutz/Besitzstandsgarantie</u> Gemäss Art. 41 lit. c Abs. 2. Gewässerschutzgesetz besteht für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen grundsätzlich Bestandesschutz. Liegt das betreffende Kieswerk in einer Lager- und Abbauzone, also in einer Bauzone, gilt die Besitzstandsgarantie nach kantonalem Recht. Dies bedeutet, dass im Kanton Graubünden die Erhaltung, die Erneuerung, der Umbau, die massvolle Erweiterung oder Nutzungsänderung möglich ist, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbar-		

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			schaftlichen Interessen entgegenstehen (Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG). Gestützt darauf können bestehende Kieswerke also im bisherigen Rahmen weiterbetrieben werden. Für diverse Standorte dürfte dies jedoch gegenüber dem Ist-Zustand eine massive Einschränkung bedeuten, da Erweiterungen und Anpassungen des Betriebes an neue Bedürfnisse kaum mehr möglich sein dürften. Es ist daran zu denken, dass die Möglichkeiten und Anforderungen an die Kiesaufbereitung in den letzten Jahren stets gewachsen sind und neue Produkte nachgefragt werden, für die neue Bauten und Anlagen erforderlich sind. Diese Bedürfnisse können durch die Bestandesgarantie nicht abgedeckt werden. Dies würde bedeuten, dass neue Anlagen nicht im Bereich der Kiesgewinnung, sondern an anderen Standorten erstellt werden müssten. Dies wäre sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer Hinsicht völlig unsinnig. Es ist auch daran zu denken, dass die im Gewässerraum bestehenden Kieswerke hinsichtlich der Staub- und Lärmimmissionen in der Regel unproblematisch sind, weil sie sich in der Regel nicht in Siedlungsnähe befinden. Müssten neue Standorte für die Kiesbearbeitung gesucht werden, weil die neuen Anlagen nicht mehr im Gewässerraum erstellt werden könnten, müsste damit gerechnet werden, dass nicht nur durch den Kiestransport, sondern auch durch den Betrieb dieser neuen Anlagen unerwünschte Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entstehen würden.		
Bergbahnen Graubünden	11	Die Bündner Bergbahnunternehmen respektive die Mitglieder von BBGR haben in den vergangenen Jahren vermehrt in Speicherseen investiert um in Kälteperioden genügend Wasser zu Verfügung zu haben, damit optimal beschneit werden kann. Insbesondere die Winter 2013/14 bis 2016/17 haben der Bündner Volkswirtschaft deutlich vor Augen geführt, wie wichtig die Beschneiung ist und dies nicht nur für die Bergbahnen sondern für alle Leistungsträger (Hotellerie, Parahotellerie, Gastronomie, Skischulen, Handel und Gewerbe). Die Erstellung von Speicherseen ist für die Unternehmen nebst grossen finanziellen Aufwendungen auch mit der Erfüllung von immensen Auflagen und Ansprüchen aus dem Umweltbereich verbunden. Den Gemeinden nun im Rahmen des Richtplans die Möglichkeit offen zu lassen für diese Speicherseen einen Gewässerraum definieren zu dürfen ist für die Bergbahnbranche nicht akzeptabel. Zwar wird im Leitfaden des Amts für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt für «künstlich angelegte Gewässer» (Seite 24, 5.1; Seite 33,		**P**	*s. Kap 4) unter Grundsatzfragen / Hauptthemen am Anfang dieses Mitwirkungsberichts* Verzicht auf Gewässerräume bei künstlich angelegten Gewässern: Gemäss GSchV kann auf die Festlegung verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen sind grundsätzlich von

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung
		Anhang A1) auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten, dies jedoch nur dann, wenn diese keine ökologische Bedeutung haben. Unsere Erfahrungen im Bereich Umwelt zeigen leider, dass Nachweise der ökologischen Bedeutung bei entsprechendem Willen ohne Probleme beizubringen sind. Deshalb sind die vorgeschlagene Definition und die Anpassungen im Richtplan für BBGR nicht vertretbar.		der Festlegung des Gewässerraumes befreit. Eine entsprechende Erläuterung wurde im Richtplan ergänzt.

Kap. 3.9 Oberflächengewässer und Fischerei

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
A Ausgangslage					
Gemeinde Disentis/Mustér	12	Aus diesem Grund stellen wir die Anpassung und Ergänzungen des KRIP Oberflächengewässer grundsätzlich in Frage. **Wir verlangen, dass die im KRIP und in den regionalen RIPs sowie in den örtlichen Nutzungsplanungen (von Volk und Regierung genehmigt) festgelegten Nutzungen berücksichtigt bleiben.** Ein Widerspruch zwischen den bestehenden und genehmigten Nutzungen und den Schutzzielen kann aus unserer Sicht nicht unterstützt werden. Die Gemeinde Disentis/Mustér stellt sich hier auf den Standpunkt, dass bestehende Nutzungen neben der Natur ebenfalls zu schützen sind. Diese Nutzungen sind begründet und nicht ohne Grund in den verschiedenen Planungsmitteln aufgenommen und von den zuständigen Behörden genehmigt.	Wir stellen fest, dass vor allem die negativen Einflüsse durch die Nutzung der Gewässer gewürdigt werden. Im Verlauf der letzten Jahrhunderte hat der Mensch die Gewässer unbestrittenermassen verschiedentlich genutzt. Sei dies aus verschiedenen Gründen, z.B. die Wasserkraft für den direkten Antrieb von Maschinen, später zur Produktion von elektrischer Energie, für die Gewinnung von Land für die Landwirtschaft und auch zum Anlegen von Wegen insbesondere auch Loipen. Dass diese Nutzung auch dem Wohle der Menschen diente, die entlang der Gewässer lebten und immer noch leben und nutzen, sollte in diesem Kapitel nicht unerwähnt bleiben. Auch wenn die Anpassung der Gewässerräume neue und auch positive Ansätze schaffen, erfolgt diese leider ohne Würdigung bestehender Nutzungen. Es ist tatsächlich mühsam geworden, sich jedes Jahr mit Vernehmlassungen auseinandersetzen zu müssen, welche nicht nur den Schutz der Natur zum Ziele haben, sondern auch die Aufhebung bestehender Nutzungen, welche wenig oder keine negativen Einflüsse für die Gewässer zur Folge haben. Wir vermissen eine gemeinsame Strategie welche es ermöglicht, bestehende Nutzungen mit den angepeilten Schutzzielen zu verbinden. Wir können deshalb die vorgesehenen Massnahmen nur dann unterstützen, wenn diese mit den lokalen Behörden und Verbänden abgesprochen und die bisherigen Nutzungen zum Wohle der Bevölkerung erhalten werden können.	**K**	Welche Nutzungen, Anlagen oder Bauten innerhalb des Gewässerraumes zulässig sind, wird in der GSchV geregelt (Art. 41c GSchV). Bei Konflikten von neuen Massnahmen mit bestehenden Nutzungen erfolgt immer eine Interessenabwägung. Neue Massnahmen werden immer in Abstimmung mit den kommunalen Behörden geplant und umgesetzt. Dies ist auch im Richtplan so festgehalten.
Pro Natura	13	Das Beispiel des Alpenrheins veranschaulicht gut, wie die Gewässer ökologisch verarmt sind. Die Fischartenzahl im Alpenrhein hat sich drastischer reduziert. Erwähnenswert wäre jedoch auch noch, dass nur noch 6 der übrig gebliebenen 19 Arten häufig sind. Erst mit dieser Ergänzung wird das Ausmass der ökologischen Defizite sichtbar.		**N**	Die Aussage ist zwar richtig, trifft jedoch nicht auf die Gesamtheit der Gewässer zu. Es handelt sich um ein Beispiel von vielen, die hier nicht einzeln erwähnt werden müssen. Die gemachten Ausführungen die-

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
					nen der Veranschaulichung.
	14	Im letzten Abschnitt heisst es: «der Kanton plant Sanierungsmassnahmen». Die Sanierungsmassnahmen müssen jedoch auch von den Inhabern der Anlagen, beispielsweise von den Wasserkraftwerken selber geplant werden. Der Kanton als Vollzugsbehörde ist jedoch verantwortlich für die Planung. Die Formulierung sollte entsprechend präzisiert werden.		**N**	Das genaue Vorgehen wie bei der Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraft auf die Fliessgewässer vorzugehen ist und welche Akteure zu welchen Zeitpunkt aktiv werden müssen, ist in der Gesetzgebung genau geregelt. Zudem ist der Richtplan «nur» behördenverbindlich (und nicht Eigentümerverbindlich) und kann demnach nur Aufträge an Behörden erteilen.
Bergbahnen Graubünden	15	positive und neutral formulierte Darstellung der Ausgangslage	Die Ausführungen sind generell zu negativ und ökologisch. Es fehlen unseres Erachtens Aussagen, welche auch die Vorteile der Gewässer für Graubünden thematisieren. Stichworte sind: Energie aus Wasserkraft, Wasser als lebensnotwendige Ressource (Wasserspeicher/Wasserschloss), Bedeutung des Wasser in Folge des Klimawandels etc.	**K**	Die Formulierungen wurden überprüft. Die Bedeutung der Oberflächengewässer als wichtige Lebens und Wirtschaftsgrundlage und auch die touristische Bedeutung werden in der Ausgangalge explizit erwähnt. In diesem Sinne erübrigt sich der Anpassungsbedarf.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
B Ziele und Leitsätze					
Gemeinde Fläsch Gemeinde Jenins Gemeinde Landquart Stadt Maienfeld Gemeinde Malans Gemeinde Rhäzüns Gemeinde Trimmis Gemeinde Untervaz Gemeinde Zizers Region Imboden Region Landquart	16	Der Richtplantext ist bezüglich Gewässerraum auf das gesetzlich Notwendige zu reduzieren. Die konkreten gesetzlichen Grundlagen sind in den entsprechenden Erläuterungen explizit auszuweisen.	Mit der Richtplananpassung wird der Leitfaden, «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des Amtes für Natur und Umwelt vom 20. August 2018, zusammen mit dem Gewässerschutzgesetz (GSchG), zum verbindlichen Planungsinstrument bei der Festlegung der Gewässerräume erklärt. Einem Leitfaden dieselbe Verbindlichkeit zuzusprechen wie einer Bundesgesetzgebung ist nicht sachgerecht. Hinzu kommt, dass Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV) die Festlegung der Gewässerräume bereits abschliessend regeln. Ferner wären durch den neuen rechtlichen Status eines Leitfadens sämtliche von Gewässern Betroffenen der , «willkürlichen» Anpassbarkeit des Leitfadens durch das Amt für Natur und Umwelt ausgeliefert.	**K**	Gemäss GSchG hat der Kanton den Auftrag, sowohl den Gewässerraum als auch die Revitalisierungsplanung im Richtplan zu berücksichtigen. In den Erläuterungen wird explizit auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Sofern die Gewässerräume in der Nutzungsplanung der Gemeinde bereits vollständig umgesetzt wurden, besteht diesbezüglich für die Gemeinden kein weiterer Handlungsbedarf.
	17	Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» ist nicht als verbindliche Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume festzulegen.		**P**	Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» bildet eine planerische und methodische Grundlage zur Gewässerraumausscheidung. Die Formulierung in den Leitüberlegungen auf S. 3 wird entsprechend angepasst.
	18	Der Richtplantext ist bezüglich Revitalisierungsplanung auf das gesetzlich Notwendige zu reduzieren. Die konkreten gesetzlichen Grundlagen sind in den entsprechenden Erläuterungen explizit auszuweisen.	Revitalisierungsmassnahmen umfassen in der Regel örtlich begrenzte bauliche Massnahmen. Diese als Leitsatz in die kantonale Richtplanung aufzunehmen ist nicht stufengerecht (unter Hinweis auf Art. 5 Abs. 1 RPV). «*Der Richtplan zeigt die anzustrebende räumliche Entwicklung und die im Hinblick darauf wesentlichen Ergebnisse der Planung im Kanton und von dessen Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantone und benachbartem Ausland; er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere mit Vorgaben für die Zuweisung der Bodennutzung und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche, und bezeichnet die dafür erforderlichen Schritte.*»	**K**	*s. Antrag Nr. 16* Es wurde bewusst darauf verzichtet, Revitalisierungsmassnahmen als Objekte im Richtplan aufzunehmen. Diesbezüglich wird auf die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons verwiesen. Der Gesetzesauftrag, Revitalisierungsmassnahmen zu planen und umzusetzen, wird dagegen als Leitsatz im Richtplan aufgenommen. Unter den Erläuterungen wird auf die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verwiesen (Art. 38 Bst. a GSchG).
	19	Bei Absprachen mit den Gemeinden sind die kommunalen Anliegen zu berücksichtigen.	Die Absicht, die Revitalisierungsplanung des Kantons mit den Gemeinden abzusprechen, wird begrüsst, ist bisher aber unterblieben. Anliegen der Gemeinden wurden ignoriert (vgl. Stellungnahmen). Von einer «Absprache» mit den Gemeinden kann bisher also nicht gesprochen werden.	**K**	Da im Kanton Graubünden die Gewässerhoheit den Gemeinden obliegt, kann der Kanton selbst keine Projekte initiieren und umsetzen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revitalisierungsplanung (2014) wurden daher alle Gemeinden aufgefordert, Revitalisierungsprojekte anzumelden, die in die strategische

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
					Revitalisierungsplanung des Kantons aufgenommen werden sollen. In die strategische Revitalisierungsplanung, die dem BAFU fristgerecht Ende 2014 abgegeben wurde, wurden ausschliesslich die von den Gemeinden angemeldeten Projekte aufgenommen. Die Anliegen der Gemeinden wurden nicht ignoriert, sondern explizit berücksichtigt (siehe Schlussbericht Revitalisierungsplanung sowie Auswertungsbericht zur Anhörung zum überarbeiteten Revitalisierungsperimeter).
	20	Der Richtplantext ist bezüglich Wassernutzung auf das gesetzlich Notwendige zu reduzieren. Die konkreten gesetzlichen Grundlagen sind in den entsprechenden Erläuterungen explizit auszuweisen.	Konkrete Aufgaben des Kantons gemäss den Bundesgesetzgebungen (Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung) sind nicht als Leitsätze im kantonalen Richtplan zu wiederholen. Der kantonale Richtplan hat zum Ziel, die anzustrebende räumliche Entwicklung aufzuzeigen. Im Richtplantext sind unnötige bzw. redundante Bestimmungen zu streichen.	**K**	*s. Antrag Nr. 16* Verweise und Zitate aus Gesetzen, Verordnungen etc. wurden nur insofern gemacht, als dass sie für das Verständnis der Vorlage notwendig sind. Ebenso beschränkt sich der Richtplantext auf das gesetzlich Notwendige. Der exakt gleiche Antrag wurde von den gleichen Antragstellern bei anderen Richtplanvorlagen auch gemacht. Es wurde von den Antragstellern jeweils nicht erwähnt, welche Nennungen und Verweise konkret als redundant zu bezeichnen sind. Somit kann aus dieser Stellungnahme für diese Vorlage keinen konkreten Änderungsbedarf ableiten.
Corvatsch AG	21	Die Gewässerraumausscheidung darf nicht für Speicherseen gelten. Die Ziele und Leitsätze werden nicht angewendet bzw. sind obsolet. Wir bitten Sie, diese Gewässer-Art explizit zu Erwähnen und von der Gewässerraumausscheidung zu befreien.	Der Kanton Graubünden beabsichtigt im Rahmen einer Richtplananpassung den Gewässerraum auszuscheiden. Die Corvatsch AG hat den Sinn und den Zweck dieser Ausscheidung nachvollzogen und ist nicht grundsätzlich dagegen.	**P**	*s. Kap 4) unter Grundsatzfragen / Hauptthemen am Anfang dieses Mitwirkungsberichts* Verzicht auf Gewässerräume bei künstlich angelegten Gewässern: Gemäss GSchV kann auf die Festlegung verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen können grundsätzlich von der Festlegung des Gewässerraumes befreit werden. Eine entsprechende Erläuterung wurde im Richtplan ergänzt.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Gemeinde Celerina/Schlarigna	22	Die Speicherseen Beschneiung sollen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden bzw. nicht unter den kantonalen Richtplan «Oberflächengewässer und Fischerei» fallen.	Der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna ist mit der vorgelegten Richtplananpassung im Grundsatz, mit folgender Anmerkung, einverstanden.	**P**	*s. Kap 4) unter Grundsatzfragen / Hauptthemen am Anfang dieses Mitwirkungsberichts* Verzicht auf Gewässerräume bei künstlich angelegten Gewässern: Gemäss GSchV kann auf die Festlegung verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen können grundsätzlich von der Festlegung der Gewässerräume befreit werden.Eine entsprechende Erläuterung wurde im Richtplan ergänzt.
Gemeinde Schiers	23	<u>Zielsetzung:</u> Einleitend wird die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch, Tier und Pflanzen festgehalten. Dies steht im Widerspruch zu Abb. 3.1 in welchem der Gewässerraum schematisch dargestellt wird. Die heute bestehenden Uferverbauungen wurden von früheren Generationen im Interesse der Bevölkerung zum Schutz der angrenzenden Grundstücke, Verkehrsanlagen oder zur Gewinnung von hochwertigem Kulturland errichtet. Entlang dieser Verbauungen sind in den meisten Fällen auch keine natürlichen Uferbereiche mehr vorhanden; diese werden durch den Menschen bis zur Mauerkrone genutzt. Es ist deshalb unverständlich, dass verbaute Ufer zur natürlichen Gerinnesohlenbreite mitgezählt werden. Wohl besteht bei der späteren Umsetzung (Gewässerraumfestlegung) die Möglichkeit der Anpassung der Gewässerraumbreite. Dies ist jedoch mit grossem Administrativaufwand verbunden. Dieser Aufwand könnte immens verringert werden, wenn der Gewässerraum in solchen Fällen (Bereich verbaute Ufer) nur bis zur Mauerkrone definiert wird.		**N**	Die GSchV gibt vor, dass für die Ermittlung des Gewässerraums die natürliche Gerinnesohlenbreite heranzuziehen ist. Bereits aus dem Begriff lässt sich ableiten, dass es sich dabei um die Gerinnebreite im «natürlichen» also unverbauten Zustand handelt.
Gemeinde Zillis-Reischen	24	<u>Leitsätze: «Wertvolle Gewässerabschnitte erhalten»</u> Die Gemeinde Zillis-Reischen beantragt, dass entsprechende Abschnitte und allfällige Massnahmen ausgewiesen werden.	<u>Leitsätze: «Wertvolle Gewässerabschnitte erhalten»</u> Es ist nicht bekannt, um welche Abschnitte es sich dabei handelt.	**K**	Der Leitsatz ist allgemein zu verstehen. Mit dem neuen GSchG werden durch die Ausscheidung von Gewässerräumen alle Gewässerabschnitte geschützt. Besonders schützenswerte Abschnitte unterliegen zudem bereits durch bestehende Inventare und Schutzzonen einem besonderen Schutz (Bsp. Aueninventar, Amphibienlaichgebiete, Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung etc.). Damit wird es obsolet (weitere) «wertvolle Gewässerabschnitte» konkret auszuweisen.
	25	<u>Leitsätze: «Revitalisierungsmassnahmen planen</u>	<u>Leitsätze: «Revitalisierungsmassnahmen planen und umset-</u>	**N**	Der maximale Revitalisierungsperimeter umfasst den

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		und umsetzen» Die Gemeinde Zillis-Reischen beantragt, dass der erweiterte Revitalisierungsperimeter nicht freigehalten werden soll, sofern bereits eine Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt ist, eine Interessenabwägung ist somit hinfällig. Der zweite Abschnitt des Leitsatzes sowie die Handlungsanweisung 5 sind zu streichen.	zen» Der Kanton hat dem Bund Ende 2014 die strategische Revitalisierungsplanung für die nächsten 20 Jahre eingereicht. Die Gemeinden haben ihre geplanten Revitalisierungen darin angegeben. Demnach sind die Projekte, welche in den nächsten 20 Jahren im Kanton umgesetzt werden sollen, bekannt. In Zillis-Reischen wurde kein Gewässerabschnitt in diese Revitalisierungsplanung aufgenommen. Somit erübrigt sich eine weitergehende Betrachtung des erweiterten Revitalisierungsperimeters als bereits im Rahmen der Gewässerraumausscheidung (gemäss Leitfaden des Amtes für Natur und Umwelt) vorgenommen wurde. Eine Anerkennung des erweiterten Revitalisierungsperimeters als raumplanerische Grundlage (im Sinne einer Interessenabwägung) durch die Gemeinden, bei welchen die Gewässerhoheit liegt, ist nicht notwendig.		maximalen Raumbedarf, den ein Revitalisierungsprojekt bei den heute vorliegenden Gegebenheiten beanspruchen könnte, und geht damit über den in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerraum hinaus. Der maximale Revitalisierungsperimeter setzt sich zusammen aus dem minimalen Gewässerraum, den Auenperimetern sowie dem erweiterten Revitalisierungsperimeter. Der minimale Gewässerraum sowie der Auenperimeter entsprechen den Anforderungen von Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV, während der erweiterte Revitalisierungsperimeter der Umsetzung von Art. 41a Abs. 3 GSchV dient. Mit diesem von den kantonalen Amtsstellen gewählten Vorgehen wird innerhalb des erweiterten Revitalisierungsperimeters die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis zur Realisierung eines allfälligen Revitalisierungsprojekts nicht eingeschränkt. Bestehende Bauten und Anlagen sind gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) in ihrem Bestand geschützt. Bei Bauvorhaben oder Nutzungsplanänderungen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. In den etablierten Verfahren sind das rechtliche Gehör und das Rechtsschutzinteresse von Eigentümern und Bewirtschaftern gewahrt.
Gemeinde Disentis/Mustér	26	Zielsetzung Der Text ist wie folgt zu ergänzen: Erhaltung und Wiederherstellung intakter Oberflächengewässer, *mit Einbindung der bestehenden und von den Behörden genehmigten Nutzungen* für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch, Tier und Pflanzen sowie die Gewährleistung des Hochwasserschutzes und den Gewässerunterhalt, welche naturnahe Lebensraume darstellen und langfristig nachhaltigen Nutzen bringen.		**N**	*s. Antrag Nr. 12* Der Bestandesschutz wird in der übergeordneten Gesetzgebung (Gewässerschutzgesetzgebung und Raumplanungsgesetzgebung) geregelt. Der Richtplan kann keine hiervon abweichenden Regelungen treffen. Auf Redundanzen zu übergeordneten Gesetzgebungen wird verzichtet. Wir verweisen hier zudem auf das Rechtsgutachten «Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum».

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
	27	Leitsätze Der Text ist wie folgt anzupassen: Gewässerräume umfassend betrachten, *bestehende Nutzungen (insbesondere in bestehende Planungen festgelegte Nutzungen) einbeziehen* und auf die Gewässerfunktionen abstimmen.		**N**	*s. Antrag Nr. 26* Keine Anpassung. Das Vorgehen für die Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung ist in der GSchV abschliessend geregelt.
	28	«Wertvolle Gewässerabschnitte erhalten» Der letzte Satz ist zu streichen: Für bedrohte seltene Arten bilden. ~~Die Vernetzung der Auengebiete mit der Umgebung wird verbessert.~~		**N**	Wird beibehalten. Vernetzung ist von Bedeutung für die ökologische Funktion. *(s. auch Antrag Nr. 34)*
	29	«Revitalisierungsmassnahmen planen und umsetzen» Wir gehen in der Annahme, dass die von der Gemeinde Disentis/Mustér in der damaligen Vernehmlassung eingebrachten Einwände berücksichtigt wurden. In diesem Fall können wir die Aussagen im Text unterstützen. Im Fall, dass unsere damaligen Einwände nicht berücksichtigt wurden, erlauben wir uns, je nach Situation nach dem Inhalt unserer damaligen Vernehmlassung zu richten.		**K**	Im Rahmen der Richtplanung wird auf die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons verwiesen. Darin wurden ausschliesslich die von den Gemeinden angemeldeten Projekte aufgenommen (siehe Schlussbericht Revitalisierungsplanung sowie Auswertungsbericht zur Anhörung zum überarbeiteten Revitalisierungsperimeter). Die strategische Revitalisierungsplanung wurde im Jahr 2014 abgeschlossen und von der Regierung zur Kenntnis genommen. Der Inhalt dieser Planung wird alle 12 Jahren überarbeitet und neue Projekte oder Anliegen können aufgenommen werden.
	30	«Erholungsnutzung an Gewässern gewährleisten bzw. anpassen» Wir erlauben uns, das Handeln der kantonalen Behörden an den Aussagen in diesem Text zu messen. Heute stellen wir mit Bedenken fest, dass der Schutz von Auen und Gewässern vor jeder anderen Nutzung Vorrang hat, leider auch vor bestehenden Nutzungen.		**K**	Der Schutz und/oder erhalt der Auen richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung.
	31	«Voraussetzungen für freie Fischwanderung schaffen und Gewässer fischereilich nachhaltig nutzen» Diese Aussage sollte sich ohne grosse Einschränkungen für den Gewässerraum umsetzen lassen.		**K**	Kenntnisnahme
	32	«Sanierung der negativen Auswirkungen der Wassernutzung» Im ureigenen wirtschaftlichen und finanziellen Interesse soll der Kanton hier mässig und nur wo unbedingt notwendig eingreifen. Sinnvolle und andere Massnahmen sind deshalb zu unterscheiden und genauestens zu prüfen.		**K**	Die Sanierung hat sich im Grundsatz nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zu richten.
Pro Natura	33	In den Leitsätzen seien folgende Anpassungen vorzunehmen: a. Der Bestandesschutz sei gemäss gesetzlicher	Leitsatz: «Gewässerräume umfassend betrachten…» Gemäss Art. 41c lit. 2 sind bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum «in ihrem Bestand grundsätzlich ge-	**P**	Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		Vorgabe als «grundsätzlicher Bestandesschutz» zu umschreiben.	schützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind». Diese Gesetzesvorgabe wird in den Leitsätzen mit dem Begriff «erweiterter Bestandesschutz» umschrieben. Die Reduzierung auf diesen Begriff ist jedoch falsch, da der erweiterte Bestandesschutz nicht überall gilt. Ausgeschlossen ist der erweiterte Bestandesschutz beispielsweise in Schutzgebieten. Ausserdem widerspricht der Leitsatz in dieser Form auch den differenzierten Erläuterungen im Richtplan (siehe S.8).		
	34	b. Für die Vernetzung der Auengebiete sei zu erwähnen, dass sowohl die Quer- als auch die Längsvernetzung wiederherzustellen sei.	Leitsatz: «Wertvolle Gewässerabschnitte erhalten» Die Aussage, dass die Auengebiete mit der Umgebung vernetzt werden sollen, ist sehr unpräzise formuliert. Wichtig ist sowohl die Quervernetzung (uferseitig), als auch die Längsvernetzung der Auen untereinander. Die Längsvernetzung bedingt, dass z.B. der Austausch zwischen Populationen benachbarter Auen funktioniert. Dies kommt hier jedoch nicht zum Ausdruck und sollte präziser umschrieben werden.	**N**	Die Formulierung wird beibehalten. Der Begriff «Vernetzung» kann beides beinhalten.
	35	c. Der Revitalisierungs-Perimeter sei «grundsätzlich von Bauten und Anlagen» freizuhalten.	Leitsatz: «Revitalisierungsmassnahmen planen und umsetzen» Wie bereits oben ausgeführt, gehören die strategische Revitalisierungsplanung sowie die konkreten Revitalisierungsobjekte in den Richtplan. Dieser Perimeter ist zudem nicht nur «nach Möglichkeit», sondern «grundsätzlich» von Bauten und Anlagen freizuhalten.	**N**	Der maximale Revitalisierungsperimeter umfasst den maximalen Raumbedarf, den ein Revitalisierungsprojekt bei den heute vorliegenden Gegebenheiten beanspruchen könnte, und geht damit über den in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerraum hinaus. Eine gänzliche Freihaltung von Bauten und Anlagen kann daher an dieser Stelle nicht festgelegt werden. Der Raumbedarf für konkrete Revitalisierungsmassnahmen gemäss strategischen Revitalisierungsplanung ist in den Nutzungsplanungen der Gemeinden als Gewässerraum auszuscheiden und wird dadurch gesichert und von Bauten und Anlagen freigehalten. Mit diesem von den kantonalen Amtsstellen gewählten Vorgehen wird innerhalb des erweiterten Revitalisierungsperimeters die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bis zur Realisierung eines allfälligen Revitalisierungsprojekts nicht eingeschränkt und bestehen-

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
					de Bauten und Anlagen bleiben in ihrem Bestand geschützt. Bei Bauvorhaben oder Nutzungsplanänderungen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. In den etablierten Verfahren sind das rechtliche Gehör und das Rechtsschutzinteresse von Eigentümern und Bewirtschaftern gewahrt.
	36	d. Besonders wertvolle und empfindliche Gewässerabschnitte seien vor schädlichen Störungen zu schützen.	<u>Leitsatz: «Erholungsnutzung an Gewässer gewährleisten bzw. anpassen»</u> Besonders wertvolle und empfindliche Bereiche sind nicht nur durch Informations- und Lenkungsmassnahmen zu schonen, sondern auch vor schädlichen Störungen zu schützen.	**K**	Besonders schützenswerte Abschnitte unterliegen bereits durch bestehende Inventare und Schutzzonen einem besonderen Schutz (Bsp. Aueninventar, Amphibienlaichgebiete, Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung etc.).
	37	e. Die Frist der Sanierungspflicht bis 2030 sei explizit zu erwähnen.	<u>Leitsatz: «Sanierung der negativen Auswirkungen der Wassernutzung»</u> Die Sanierungsmassnahmen der Beeinträchtigungen bei Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischwanderung sind bis 2030 umzusetzen. Diese Frist soll hier im Text aufgeführt werden. Wie bereits oben erwähnt, sind die sanierungsbedürftigen Gewässerabschnitte und Anlagen zudem als Sanierungsobjekte in einer Objekt-Liste aufzuführen.	**N**	Bezüglich der Frist für die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen wird in den Handlungsanweisungen auf die Gewässerschutzverordnung verwiesen. Dies muss daher an dieser Stelle nicht wiederholt werden. *(Bzgl. Objektliste s. Antrag Nr. 67)*
Bergbahnen Graubünden	38	Erhaltung und Wiederherstellung intakter Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch, Tier und Pflanzen *sowie den Tourismus* bieten, …. oder Erhaltung und Wiederherstellung intakter Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch *(Freizeit & Wirtschaft)*, Tier und Pflanzen bieten, ….	<u>Zielsetzung:</u> In der Zielsetzung fehlt der Nutzen der intakten Oberflächengewässer für die Wirtschaft, insbesondere für den Tourismus.	**N**	Die «vielfältigen Funktionen für Mensch…» implizieren bereits die wirtschaftliche und touristische Nutzung der Gewässer. Die Zielsetzung wird bewusst allgemein gehalten.
	39	….Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen den erweiterten Bestandesschutz. *Künstlich angelegte Gewässer (z.B. Speicherseen der Bergbahnen, inkl. Überlaufsystemen) sind von*	<u>Leitsätze:</u> «Gewässerräume umfassend betrachten, auf die Gewässerfunktionen abstimmen und festlegen» Unseres Erachtens fehlt hier die Möglichkeit, dass künstlich	**P**	*s. Kap 4) unter Grundsatzfragen / Hauptthemen am Anfang dieses Mitwirkungsberichts* An geeigneter Stelle wird festgehalten, dass klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen grund-

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		der Gewässerraumausscheidung zu befreien.	angelegte Gewässer von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen sind (vgl. GSchV Art. 41a, Abs. 5 lit. c).		sätzlich von der Ausscheidung eines Gewässerraumes befreit werden können. Eine entsprechende Erläuterung wurde im Richtplan ergänzt. Eine Anpassung des Leitsatzes ist nicht erforderlich.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
C Handlungsanweisungen					
Gemeinde Schiers	40	<u>Sinngemässe Änderung des 2. Satzes:</u> «*Es wird empfohlen, dies* gemäss dem Leitfaden Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden in der Nutzungsplanung *umzusetzen.»*	<u>Abs. 2:</u> Die Gemeinden sorgen für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume. Diese erfolgt gemäss dem Leitfaden «Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden» in der Nutzungsplanung. Der Leitfaden ist somit nicht nur eine Wegleitung mit hinweisendem Charakter sondern er wird verpflichtend quasi zum Gesetzeswerk hochstilisiert. Der wichtige Bereich der Interessenabwägung wird im E-KRIP nicht erwähnt. Beispiele aus unserer Gemeinde im Rahmen der laufenden Ausscheidung zeigen, dass das ANU seine Vorprüfung strikte nach dem Leitfaden vornimmt und örtliche Verhältnisse nicht berücksichtigt. So wird die Aufnahme der Schluchtstrecken (bei der Sagenstegbrücke) oder von bestehende Verkehrsanlagen (Bahn und Strasse) im Fuchsenwinkel in die Gewässerraumkartierung völlig unverständlich einverlangt. Daraus schliessen wir, dass die Beurteilungen ohne Abklärung der örtlichen Verhältnisse vorgenommen werden. Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden» ist demzufolge auch aus dieser Optik anzupassen.	**P**	*s. Antrag Nr. 17* Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» bildet eine planerische und methodische Grundlage zur Gewässerraumausscheidung. Er basiert auf den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, von denen der Kanton nicht abweichen kann. Die Formulierung wurde sinngemäss angepasst.
	41	Im Bereich der Revitalisierungen ist die Federführung dem Tiefbauamt zu übertragen. In den Bereichen, in welchen die Federführung den Gemeinden obliegt, soll dies ebenfalls unter Beteiligung des Tiefbauamtes erfolgen.	<u>Abs. 4 ff. Bereich Revitalisierungen:</u> Unsere Gemeinde hat an der Landquart Revitalisierungsprojekte umgesetzt. Als kompetente Fachstelle war das Tiefbauamt, Abt. Wasserbau federführend, welchem auch die Problematik des Geschiebehaushaltes bestens bekannt ist. Ohne die fachliche Kompetenz ANU bestreiten zu wollen, neigten einzelne Abteilungen aus Erfahrung dazu, Angelegenheiten	**N**	Die strategische Revitalisierungsplanung im Kanton Graubünden liegt im Aufgabenbereich des ANU. Diese hat unter Mitwirkung der Gemeinden die strategische Revitalisierungsplanung für die nächsten 20 Jahre erarbeitet und ist auch dafür verantwortlich die angemeldeten Projekte zusammen mit den Gemeinden umzusetzen.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			mit bürokratischer Gründlichkeit und Verzicht auf praxisnahe Lösungen zu bearbeiten.		
Gemeinde Zillis-Reischen	42	Die Gemeinde Zillis-Reischen beantragt, dass der erweiterte Revitalisierungsperimeter nicht freigehalten werden soll, sofern bereits eine Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt ist, eine Interessenabwägung ist somit hinfällig. Der zweite Abschnitt des Leitsatzes sowie die Handlungsanweisung 5 sind zu streichen.	*Siehe Leitsätze Antrag Nr. 25*	**N**	*s. Antrag Nr. 25*
	43	<u>«Handlungsanweisung 1 /2»</u> Die Gemeinde Zillis-Reischen beantragt, dass die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume auch für die Talflüsse durch die Gemeinde erfolgt.	<u>«Handlungsanweisung 1 /2»</u> Gemäss Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» und bisheriger Praxis, so auch in Zillis-Reischen, erfolgt die definitive Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung. Für die grossen Talflüsse stellt der Kanton die GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum» zur Verfügung. Den ersten beiden Handlungsanweisungen kann nicht entnommen werden, ob dieses Verfahren weiterhin gelten soll oder aber ob der Kanton nun in eigener Kompetenz die Gewässerräume für die grossen Talflüsse festlegen möchten. Aus Sicht der Gemeinde Zillis-Reischen soll dies gesamtheitlich durch die Gemeinde erfolgen.	**P**	Das geschilderte Verfahren wird weiterhin beibehalten. Handlungsanweisungen 1 bezieht sich auf die Erarbeitung und Bereitstellung der Grundlagen durch den Kanton (für die grossen Talflüsse). Die Detailbereinigung und grundeigentümerverbindliche Festlegung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden (Handlungsanweisung 2).
Gemeinde Disentis/Mustér	44	Der letzte Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: Der Kanton sorgt *im Rahmen seiner Planungshoheit* dafür, dass bestehende Schutz- und Nutzungsplanungen bei künftigen Planungen berücksichtigt werden. Dazu werden diese im Richtplan als Objekte aufgeführt. *Mindestens die in den Nutzungsplänen festgelegten Nutzungen haben Bestandesrecht.*	Zurzeit sind die Gemeinden dabei, die Gewässerräume auszuscheiden. Die von den Gemeinden gemachten Vorschläge sind zu berücksichtigen. Da diese Gewässerräume als Gewässerraumzone (Art. 37a KRG neu) in der Nutzungsplanung aufzunehmen sind, sind hier Lösungen zu finden, welche durch die Gemeindebehörden gegenüber der Bevölkerung unterstützt werden kennen. Die Festlegungen in der Nutzungsplanung müssen durch die Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung genehmigt werden. Dabei stellt sich die Frage, ob der Kanton hier nicht in die Planungshoheit der Gemeinde eingreift. Betreffend Revitalisierungsperimeter können die Aussagen	**N**	*s. Antrag Nr. 26*

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
			im Text wohl für neue Nutzungen angewendet werden. Bestehende Nutzungen können überprüft werden. Grundsätzlich haben diese Bestandesrecht und werden weiterhin in ihrer Nutzung erhalten bleiben. Die notwendigen Massnahmen für den Erhalt von bestehender Nutzung sind immer zu gewährleisten.		
Gemeinde Seewis im Prättigau	45	Ausscheidung Gewässerschutzräume per 2018		**K**	*Kenntnisnahme. Kein Antrag.*
Pro Natura	46	In den Handlungsanweisungen seien folgende Anpassungen vorzunehmen: a. Es sei festzuhalten, dass der Gewässerraum grundsätzlich zentrisch auszuscheiden sei und eine laterale Verschiebung im Sinne der Gesetzgebung, des kantonalen Leitfadens und der Rechtsprechung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sei.	Der Gewässerraum ist gemäss GSchV in grundsätzlich zentrisch auszuscheiden. Gemäss dem kantonalen Leitfaden soll in der Regel «im Sinne der Rechtsgleichheit auf eine laterale Verschiebung verzichtet werden». Bei naturräumlichen Einschränkungen könne eine Verschiebung jedoch geprüft werden. Eine laterale Verschiebung sei aber im Sinne des Gewässers vorzunehmen (siehe Leitfaden S. 22). Zu berücksichtigen sind gemäss Leitfaden aber auch gemäss GSchV die Gewährleistung der ökologischen Funktionen und die natürlichen Gegebenheiten eines Gewässers. Die Handlungsanweisung, dass eine laterale Verschiebung möglich sei, greift damit viel zu kurz und ist viel zu ungenau. So werden Begehrlichkeiten geweckt, die nicht dem GSchG und der GSchV sowie dem kantonsinternen Leitfaden entsprechen. Zudem sind bestehende Rechtsgutachten zu berücksichtigen. Die Formulierung muss entsprechend angepasst werden.	**N**	In diesem Abschnitt wird explizit darauf hingewiesen, dass sich laterale Verschiebungen, Verminderungen oder Verbreiterungen nach GSchV und Leitfaden richten. Es geht in diesem Abschnitt darum, dass solche «Detailbereinigungen» im Rahmen der nutzungsplanerischen Festlegung erfolgen.
	47	Die Handlungsanweisung ist entsprechend anzupassen.	Gemäss Handlungsanweisung eröffnen die GSchV und der Leitfaden auch die Möglichkeit, den Gewässerraum zu vergrössern. Diese Kann-Formulierung entspricht nicht der Gesetzgebung. Gemäss Art. 41a Abs.3 GSchV MUSS der Gewässerraum aus Gründen des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, aus überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, für Gewässernutzungen erhöht werden. Dies kann so auch im kantonalen Leitfaden nachgelesen werden (S. 23).	**P**	Die Formulierung wurde angepasst.
	48	b. Die Erwähnung, dass der erweiterte Revitalisie-	In den Handlungsanweisungen wird explizit erwähnt, dass der	**P**	Es wird auf die GIS-Karte «Grundlagen Gewässer-

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
		rungsperimeter nicht in den Richtplan aufgenommen wird, sei zu streichen. Es sei auf eine entsprechende Abbildung und Objektliste hinzuweisen. Zumindest sei jedoch ein Link zur Grundlagenkarte «Gewässerraum Grundlagen» einzufügen.	erweiterte Revitalisierungsperimeter an den grossen Talflüssen in der Grundlagenkarte «Gewässerraum Grundlagen» als Perimeter dargestellt wird. Darum verzichte man darauf, diese Perimeter in den Richtplan aufzunehmen. Unter anderem wird, wie bereits erwähnt, auch darauf verzichtet, diese Perimeter als Objekte zu bezeichnen. Ausserdem wird nicht einmal ein Link zur erwähnten Grundlagenkarte aufgeführt. Der Richtplan bleibt damit unvollständig und als Orientierungshilfe für Planer und Projektanten wenig hilfreich. Der Richtplan ist diesbezüglich nachzubessern.		raum» des ANU verwiesen, welche auf der Homepage des ANU einsehbar ist. Der Hinweis, dass der erweiterte Revitalisierungsperimeter nicht in den Richtplan aufgenommen wird, ist aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur strategischen Revitalisierungsplanung zentral. Da es sich hierbei um einen theoretischen maximalen Raumbedarf für Revitalisierungen (über den gesamten Kanton) handelt, wäre eine Festlegung im Richtplan nicht zielführend und stufengerecht. Dieses Vorgehen wurde in der Begleitkommission «Schutz und Nutzung der Bündner Gewässer» behandelt und von den Mitgliedern, untern anderem auch von Pro Natura, verabschiedet.
	49	c. Bei der Sanierung der Fischgängigkeit sei auch auf die Kantonale Strategische Planung hinzuweisen.	Bei den Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit orientiert sich der Kanton nicht nur an der Vollzugshilfe des Bundes. Auch für diese Gewässersanierung hat der Kanton eine Strategische Planung (Wiederherstellung der Fischgängigkeit, Schlussbericht 2014). Diese ist hier ebenfalls zu erwähnen.	**P**	Der Hinweis wurde ergänzt.
Bergbahnen Graubünden	50	… Die GSchV und der Leitfaden eröffnen die Möglichkeit*en* zur lateralen Verschiebung, Verminderung im dicht überbauten Gebiet, ~~und~~ Verbreiterung des Gewässerraums *und zum Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung bei künstlich angelegten Gewässern und Wasserentnahmestellen an Fliessgewässern.* Diese erfolg~~t~~en ebenfalls in der Nutzungsplanung durch die Gemeinden. …	<u>Abschnitt 2: Detailbereinigungen Gewässerraum; Rechtsgutachten Gewässerraum s. Erläuterungen</u> Aus Sicht von BBGR fehlt hier erneut der explizite Hinweis, dass künstlich angelegte Gewässer von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen werden dürfen.	**K**	Es reicht der Verweis auf die GSchV. Hierin ist festgehalten, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Eine Wiederholung sämtlicher Inhalte der GSchV ist nicht zweckmässig. An geeigneter Stelle wird zudem festgehalten, dass klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen grundsätzlich von der Ausscheidung eines Gewässerraumes befreit sind.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
D Erläuterungen und weitere Informationen					
Gemeinde Malans	51	Im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung und Revitalisierungsplanung wird ergänzend auch darauf hingewiesen, dass im Geoportal des Kantons die Oberflächengewässerkarte entsprechend anzupassen ist, d.h. die Gewässerraumausscheidung gemäss rechtskräftiger Teilrevision der Ortsplanung vom 6. Februar 2018 zu korrigieren und die Revitalisierungsplanung entlang der Landquart auf Gemeindegebiet von Malans vollständig zu entfernen ist.		**K**	Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume erfolgt in der Nutzungsplanung. Bei dem im Geodatenportal dargestellten «minimalen Gewässerraum» handelt es sich um eine Grundlage (für die Gewässerraumausscheidung entlang der grossen Talflüsse). Diese wird nicht fortwährend angepasst. Verbindlich ist jedoch nur die im Zonenplan der Gemeinde festgelegte Gewässerraumzone. Gemäss strategischer Revitalisierungsplanung ist entlang der Landquart auf Gemeindegebiet von Malans keine Revitalisierungsmassnahme vorgesehen (und auch im Geoportal nicht dargestellt). Dargestellt wird lediglich der sog. «erweiterte Revitalisierungsperimeter» (vgl. Antrag Nr. 25).
Gemeinde Schiers	52	<u>Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden»:</u> «Liegen innerhalb von Bauzonen … dort die ordentlichen minimalen Gewässerräume verringert werden dürfen.» Antrag: «… verringert werden *<u>können.</u>*»		**K**	Die bestehende Formulierung wird nach Prüfung beibehalten.
	53	<u>Detailbereinigung Gewässerraum:</u> Die Aussage, dass die Gemeinden am berechneten Gewässerraum gewisse Anpassungen vornehmen können, wird begrüsst. Es wird jedoch erwartet, dass die Gemeinde alle Möglichkeiten dazu ausschöpfen kann und sie nicht mit Verweis auf den Leitfaden wieder «zurückgebunden» wird.		**K**	Die Festlegung der Gewässerräume hat sich grundsätzlich nach den Vorgaben der GSchV zu richten. Der Leitfaden gibt den Gemeinden Anweisungen, wie die gesetzlich vorgeschriebene Festlegung umgesetzt werden kann. Wenn die Anpassungen über das gesetzlich mögliche hinausgehen, müssen diese korrigiert werden.
Pro Natura	54	In den Erläuterungen zum Gewässerraum sei darauf hinzuweisen, dass der Gewässerraum bei Gebieten mit schützenswerten Biotopen und Landschaften anders als bei den übrigen Gebieten auszuscheiden sei.	Gewässerraum: Gemäss Art. 41a Abs.1 GSchV wird bei der Ausscheidung des Gewässerraumes zwischen Gebieten mit schützenswerten Biotopen und Landschaften und übrigen Gebieten unterschieden. Hier wird auf diese Unterscheidung nicht eingegangen. Der Abschnitt soll entsprechend ergänzt werden.	**N**	In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass sich die Breite des Gewässerraums nach den Vorgaben der GSchV berechnet. Eine weitere Konkretisierung ist nicht erforderlich. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wurde darauf verzichtet, sämtliche Vorgaben aus GSchG und GSchV im Richtplan zu wiederholen.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Bergbahnen Graubünden	55	«… Dies erfordert jedoch eine Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Kantons. *Im Weiteren sind künstlich angelegte Gewässer (z.B. Speicherseen von Bergbahnen oder Wasserentnahmestellen an Fliessgewässern) explizit von der Gewässerraumausscheidung zu befreien.*»	<u>Detailbereinigungen Gewässerraum</u> Hier fehlt unseres Erachtens erneut der explizite Hinweis, dass künstlich angelegte Gewässer von der Gewässerraumausscheidung ausgenommen werden dürfen.	**P**	*s. Kap. 4) unter Grundsatzfragen / Hauptthemen am Anfang dieses Mitwirkungsberichts* In den Erläuterungen zum Richtplan wurde ein Absatz bezüglich künstlich angelegter Gewässer ergänzt. Hier wird neu aufgeführt, dass klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen grundsätzlich von der Festlegung eines Gewässerraums befreit werden können.

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
E Objekte					
Gemeinde Fläsch Gemeinde Jenins Gemeinde Landquart Stadt Maienfeld Gemeinde Malans Gemeinde Rhäzüns Gemeinde Trimmis Gemeinde Untervaz Gemeinde Zizers Region Imboden Region Landquart	56	Im Objekt Nr. LG.O1. Gewässerabschnitte entlang grosser Talflüsse, ist der Koordinationsstand von «Festsetzung» auf «Ausgangslage» zurückzustufen.	Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der unter «E Objekte» für das Objekt Nr. LG.01 Gewässerabschnitte entlang grosser Talflüsse, der Koordinationsstand «Festsetzung» festgelegt wurde. Die Raumplangrafische Darstellung der bestehenden grossen Gewässer im Kanton umfasst noch keine raumplanerische Handlung die eine Festsetzung im kantonalen Richtplan rechtfertigen würde. Die Darstellung kann bestenfalls als «Ausgangslage» festgelegt werden.	**N**	Das Objekt LG.01 Gewässerabschnitte entlang grosser Talflüsse bezeichnet nur die Gewässerabschnitte mit einer Breite > 15 m, entlang derer die Gewässerraumausscheidung gemäss der kantonalen GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum» erfolgt. Der Koordinationsstand «Ausgangslage» steht im KRIP Graubünden für Objekte, welche bereits abschliessend umgesetzt (d.h. nutzungsplanerisch festgelegt und genehmigt) wurden. Daher werden die Gewässerabschnitte als Festlegung beibehalten.
Gemeinde Seewis im Prättigau	57	Schutz und Nutzung Prättigauer Werke Bundesratsbeschluss 2004 Regierungsbeschluss 2004		**K**	Kenntnisnahme. Kein Antrag.
Pro Natura	58	Die Revitalisierungsstrecken gemäss Strategischer Revitalisierungsplanung sowie die sanierungsbedürftigen Anlagen für Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit gemäss Strategischer Sanierungsplanung seien in einer Objektliste aufzuführen sowie mit einer Abbildung im Richtplan darzustellen.	Die Objekt-Listen sind wie bereits oben erwähnt völlig willkürlich aufgelistet und unvollständig. Die Objekte sind mit folgenden Listen zu ergänzen: Revitalisierungsstrecken gemäss Strategischer Revitalisierungsplanung; Sanierungsbedürftige Anlagen für Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit gemäss Strategischer Sanierungsplanung;	**N**	Auf die Festlegung und Abbildung der Revitalisierungsstrecken gemäss strategischer Revitalisierungsplanung im Richtplan wurde bewusst verzichtet, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Es wird diesbezüglich auf die strategische Revitalisierungsplanung Graubünden verwiesen, in welcher die Revitalisierungsmassnahmen der nächsten 20 Jahre verbindlich festgelegt sind. Gleiches gilt für die sanierungsbedürftigen Anlagen für Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit gemäss Strategischer Sanierungsplanung. Über die Programmvereinbarungen werden zwischen dem Kanton und dem Bund die Revitalisierungsprojekte definiert, welche über die nächsten 4 Jahre umgesetzt werden sollen. Dabei werden in ersten

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
					Linie die Projekte der strategischen Revitalisierungsplanung berücksichtigt. Es werden aber auch laufend neue Projekte aufgenommen, welche nicht darin enthalten sind. Damit kann schneller auf neue Projekte reagiert werden und der Richtplan muss nicht andauernd angepasst werden. Bei der Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung (Schwall/Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit) handelt es sich um eine rollende Planung. Fortschritte müssen dem Bund in regelmässigen Abständen mitgeteilt werden. Eine Aufnahme aller Objekte würde dazu führen, dass der Richtplan regelmässig nachgeführt werden müsste.
	59	Der Koordinationsstand der Schutz- und Nutzungsplanungen in der Objektliste sei bei bereits umgesetzten SNP als Festsetzung auszuweisen.	Wir begrüssen zudem, dass die Schutz- und Nutzungsplanungen gemäss Art. 32 GSchG im Richtplan aufgelistet werden. Der Koordinationsstand ist jedoch bei verschiedenen Objekten falsch. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bereits rechtskräftige und umgesetzte Schutz- und Nutzungsplanungen mit dem Koordinationsstand «Ausgangslage» bezeichnet werden. Dies trifft für alle Objekte, mit Ausnahme der SNP für das Projekt Lago Bianco, zu.	**N**	Bereits umgesetzte Massnahmen und Objekte werden im Richtplan GR üblicherweise als Ausgangslage klassifiziert (sämtliche Koordination, Planungen und Entscheide sind erfolgt). Bevor sie umgesetzt werden durchlaufen sie die Koordinationsstände «Vororientierung» (unbestimmt, Koordination noch nicht eingeleitet), «Zwischenergebnis» (Konflikte lokalisierbar, aber noch nicht abgestimmt) und «Festsetzung» (Koordination der nachgeordneten Planungen und Entscheide sichergestellt). Daher ist Lago Bianco als Festsetzung zu klassifizieren. Die übrigen SNP stellen eine Ausgangslage dar.

Leitfaden Gewässerraumausscheidung

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Bergbahnen Graubünden	60	Der Begriff ökologische Bedeutung ist zu spezifizieren, so dass von Beginn an Klarheit herrscht oder ansonsten ersatzlos zu streichen. Im Weiteren ist festzulegen, wer für den Nachweis der «ökologischen Bedeutung» verantwortlich ist und diesen zu bezahlen hat. Es darf nicht sein, dass die Öffentlichkeit definiert und die Privaten das Gegenteil nachweisen müssen. Die Beweislast muss zwingend bei der Öffentlichkeit liegen.	Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfaden ANU Anhang 1, Seite 33, Definition «künstliches Gewässer» Die Definition «künstlich stehendes Gewässer» ist für BBGR nicht akzeptabel. Diese Definition hat zur Folge, dass die Speicherseen der Bergbahnen bei einem Nachweis einer ökologischen Bedeutung mit einem Gewässerraum belegt werden könnten. Unsere Erfahrungen zeigen deutlich, dass bei entsprechendem Willen ein solcher Nachweis ohne Probleme erbracht werden kann.	**P**	Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» bildet eine planerische und methodische Grundlage zur Gewässerraumausscheidung. Der Leitfaden ist nicht Bestandteil des Richtplans und war auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung. In den Erläuterungen zum Richtplan wurde ein Absatz bezüglich künstlich angelegter Gewässer ergänzt. Hier wird neu aufgeführt, dass klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen grundsätzlich von der Festlegung eines Gewässerraums befreit sind.
Gemeinde Schiers	61	Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden» ist im Sinne der eingangs erwähnten Bemerkungen anzupassen, damit den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann.	*s. Ziele und Leitsätze Antrag Nr. 23*	**N**	Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» bildet eine planerische und methodische Grundlage zur Gewässerraumausscheidung. Der Leitfaden ist nicht Bestandteil des Richtplans und war auch nicht Gegenstand der Vernehmlassung.

Keine Einwände

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Amt für Energie und Verkehr Graubünden	62	Aus unseren fachlichen Zuständigkeiten teilen wir mit, dass wir zur vorliegenden Vernehmlassung keine Bemerkungen haben.		**K**	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	63	Keine Einwände		**K**	
Amt für Wald und Naturgefahren	64	Aus forstlicher Sicht haben wir zur Anpassung des kantonalen Richtplans, Kapitel 3.9, keine Bemerkungen.		**K**	
Tiefbauamt Graubünden	65	Aus der Sicht des Tiefbauamtes ergeben sich keine Bemerkungen.		**K**	
Gemeinde Davos	66	Wir stimmen der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlagen zu. Wir nehmen keine Detailanmerkungen vor.		**K**	
Gemeinde Domleschg	67	Wir haben die Vorlage unsererseits geprüft und haben keine Einwände/Ergänzungen anzubringen.		**K**	
Stadt Fürstenau	68	In Zusammenarbeit mit unserem für die Ortsplanung zuständigen Planungsbüro haben wir die Vorlage studiert. Bei der Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberflächengewässer handelt es sich nach unserem Verständnis um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Aus dieser Richtplananpassung ergeben sich nach unserem Ermessen keine neuen Aufträge bzw. Rahmenbedingungen, welche nicht bereits durch die Gewässerschutzgesetzgebung sowie den Leitfaden Gewässerraumausscheidung bestehen. Aus heutiger Sicht besteht seitens der Stadt Fürstenau in diesem Sinne kein Handlungsbedarf.		**K**	
Gemeinde St. Moritz	69	Bezugnehmend auf die Überarbeitung des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft. Kapitel 3.9. «Oberflächengewässer und Fischerei» können wir Ihnen mitteilen, dass der Gemeindevorstand keine Anpassungen oder Ergänzungen anzubringen hat.		**K**	
Gemeinde Thusis	70	Bei der Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberflächengewässer und Fischerei handelt es sich lediglich um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung auf Stufe Richtplanung. Aus dieser Richtplananpassung ergeben sich keine neuen Aufträge bzw. Rahmenbedingungen, welche nicht bereits durch die Gewässerschutzgesetzgebung sowie den Leitfaden Gewässerraumausscheidung bestehen. Im Rahmen der Vernehmlassung besteht aus Sicht der Gemeinde Thusis in diesem Sinne kein Handlungsbedarf.		**K**	
Gemeinde Silvaplana	71	Der Gemeindevorstand verzichtet auf eine Stellungnahme, da die Ausscheidung des Gewässerraumes durch das Planungsbüro durchgeführt wird.		**K**	
Bündner Wild &	72	Der Arbeitskreis Bündner Wild- und Fischbiologen begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen		**K**	

Antragsteller	Nr.	Antrag	Begründungen / Bemerkung	Beantwortung und Behandlung	
Fisch-Biologen		Richtplans in den Bereichen «Wildlebensräume und Jagd» sowie «Oberflächengewässer und Fischerei» (Kapitel 3.8 und 3.9 im Richtplanentwurf zur öffentlichen Auflage) im Grundsatz vollumfänglich. Die Ergänzungen basieren auf einer Optik, welche neben den gesellschaftlichen Ansprüchen auch diejenige der terrestrischen und aquatischen Fauna in einer immer stärker genutzten Landschaft massgeblich berücksichtigt. Die oft stark beanspruchten Oberflächengewässer (Wasserkraft, Kiesentnahmen, Geschiebesammler, Hochwasserschutzbauten etc.) können ihre natürlichen Funktionen kaum mehr ausüben. Die bereits stark reduzierte Anzahl der Fischarten im Alpenrhein ist nur ein Beispiel dafür. Mit der Festlegung des Gewässerraums und den geplanten Sanierungsmassnahmen der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung sind die wichtigsten Werkzeuge für eine sinnvolle und notwendige Revitalisierung der Gewässer gegeben.			